

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der am 21. Januar 1984 gegründete Tennis-Club Stelle e.V. im TSV von 1907 und 1919 e.V. – nachfolgend TCS genannt – hat seinen Sitz in 21435 Stelle, Landkreis Harburg. Er geht aus dem am 5. Juni 1969 in Stelle gegründeten Tennisclub Stelle im TSV Stelle von 1907 und 1919 e.V. hervor. Seine Farben sind rot-weiß. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Winsen (Luhe) unter der Nr. VR 842.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 2.1. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.2. Der Verein betreibt Tennis auf vereinseigenen Außenplätzen und in eigener Tennishalle als Ausgleichs- und Wettkampfsport in Verbindung mit der Förderung und Pflege geselliger Zusammengehörigkeit seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe, die dem Zweck der Körperschaft entgegenstehen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Der TCS ist ein Tochterverein des TSV Stelle mit rechtlicher Selbstständigkeit.

- 3.3 Alle Mitglieder sind zugleich ordentliche Mitglieder des TSV Stelle; Ausnahmen (Förderer und Hallennutzer) bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Vorstände des TCS und des TSV Stelle. Der TCS führt für seine ordentlichen Mitglieder Pauschalbeitragsanteile an den TSV Stelle entsprechend einer Vereinbarung der Vorstände des TCS und des TSV Stelle ab.
- 3.4 Der TCS ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. und seiner regionalen Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins sind in dieser Satzung sowie in den Satzungen und Ordnungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Vereinsmitgliedschaft und allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Organen eine Sonderzustimmung erteilt wird.
- 4.2 Sollen Bestandteile dieser Satzung aus irgendeinem Grunde angefochten werden oder nichtig sein, so wird die Rechtsfähigkeit und -wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

II. DIE MITGLIEDER

§ 5 Mitgliedschaft im TCS

- 5.1 Im TCS sind
- aktive Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
 - Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
 - Gastmitglieder, deren Zugehörigkeit wünschenswert, aus persönlichen Gründen jedoch nicht möglich ist (zeitlich begrenzte Einzelfälle) und
 - fördernde Mitglieder (passive Mitglieder) ohne Nutzungsrecht der Tennisplätze der Außenanlage.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr bezahlt hat. Bei Aussetzung der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft mit dem Versand der Aufnahmebestätigung rechtswirksam. Für die Aufnahme

jugendlicher Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten nötig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem
- Austritt
 - Ausschluss
 - Ableben
- 6.2 Der Austritt ist nur aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres möglich.
- 6.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Verpflichtung, Beitragsrückstände sowie fällige Hallenmietkosten (letztere anteilig) auszugleichen, bleibt unberührt.
- 6.4 Ausgeschlossen wird, wer innerhalb von 14 Tagen nach der dritten Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat. Sonstiger Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

§ 7 Gründe für den Vereinsausschluß

- 7.1 Ausgeschlossen werden kann gemäß Beschluss des Ehrenrates (6.4) nur, wer
- die in § 9 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt,
 - den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwider handelt,
 - gegen Treu und Glauben dem Verein als auch einzelnen Mitgliedern gegenüber verstößt,
 - Anstandsregeln in grober Weise oder nachhaltig verletzt,
 - sich gravierend oder wiederholt Vereinsmitgliedern wie auch externen sportlichen Gegnern gegenüber unsportlich verhält
- und damit dem Ansehen und dem gesellschaftlichen Gefüge des Vereins schadet oder seine Regeln und Ordnungen missachtet.
- 7.2 Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führt zwingend zum Ausschluss.
- 7.3 Das betroffene Mitglied hat vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss aus dem Verein das Recht, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mit einfachem Stimmrecht teilzunehmen (jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht stimmberechtigt),
- die Einrichtungen des Vereins zweckgebunden und nach Maßgabe der hierfür getroffenen Ordnungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- zu verlangen, dass Sportunfälle gemäß den Bedingungen der obligatorischen Sportunfallversicherung fristgemäß dem Versicherer angezeigt und ihnen zustehende Entschädigungsleistungen erstattet werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung des Vereins, des LandesSportBundes, des Niedersächsischen Tennisverbandes und seiner regionalen Tennisfachverbände wie auch die Beschlüsse und Ordnungen dieser Organisationen und der Vereinsorgane zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstige Zahlungen zu entrichten,
- als Teilnehmer an Sportveranstaltungen nach besten Kräften und in sportlicher Gesinnung und Haltung mitzuwirken, insbesondere an solchen, zu denen er sich verpflichtet hat,
- in allen aus der Vereinsmitgliedschaft resultierenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Vereinsmitgliedern oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, nur den im TCS bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen,
- die Tennisplätze und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Vereins wie auch jegliches vereinseigenes Gerät pfleglich und mit der Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit zu behandeln sowie die Platz- und Hallenordnungen zu beachten,
- an Arbeitseinsätzen in angemessenem Umfang und entsprechend der körperlichen Konstitution teilzunehmen und
- auf Zeit ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen.

III. ORGANE

§ 10 Die Organe sind

- 10.1 Die Mitgliederversammlung
- 10.2 Der Vorstand
- 10.3 Der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal statt.
- 11.2 Sie wählt den Vorstand und die unterstützenden Mitglieder, entlastet den Vorstand bezüglich der Vereinsführung im Vorjahr, beschließt den Haushaltsplan und bestimmt die Grundsätze des Vereinslebens.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahmen: § 23).
- 11.4 Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und der Anträge auf den Informationstafeln der jeweils saisonal genutzten Anlage des TCS und per digitalen Versand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Der Termin der Mitgliederversammlung wird auch auf der Homepage des TCS veröffentlicht. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds wird diesem die Einladung bis auf Widerruf per Briefkurier zugestellt.
- 11.5 Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Am "schwarzen Brett" erfolgt deren Bekanntgabe im Rahmen der endgültigen Tagesordnung.
- 11.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß 11.4 und 11.5 einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10% der Stimmberechtigten sie beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Feststellen der Stimmberechtigten
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen

- Bestimmung der Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
- Haushaltspläne (TCS und Tennishalle)
- besondere Anträge
- Verschiedenes

§ 13 Vorstandszusammensetzung

- 13.1 der Vorsitzende
- 13.2 der stellvertretende Vorsitzende
- 13.3 der Schatzmeister
- 13.4 das Vorstandsmitglied Sport
- 13.5 das Vorstandsmitglied Jugendarbeit
- 13.6 das Vorstandmitglied Kommunikation
- 13.7 das Vorstandsmitglied Platzverwaltung
- 13.8 das Vorstandsmitglied Mitgliederverwaltung
- 13.9 das Vorstandsmitglied Liegenschaften

Der ordentliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 13.1, 13.2 und 13.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des ordentlichen Vorstandes vertreten.

§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 14.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung sowie den gefassten Beschlüssen.
- 14.2 Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Haushalt um 20% zu übersteigen.
- 14.3 Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder deren Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung geeigneten Vereinsmitgliedern zu übertragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

15.1 Gemeinsame Aufgaben sind

- Haushaltspläne
- Baumaßnahmen
- Veranstaltungen
- Geschäftsordnungen für einzelne Ressorts und deren Ausschüsse
- Konzepte
- außergewöhnliche Platz- und Hallenbelegungen
- vereinsübergreifende Turniere
- Vorbereitung evtl. Satzungsänderungen
- Ehrungen
- Bestellen von Übungsleitern
- Mitgliedsgewinnung und -aufnahmen
- Ausschlussverfahren und Spielsperren, sofern sie nicht dem Ehrenrat obliegen, sowie Ermahnungen

15.2 Der Vorsitzende

verantwortet und koordiniert die Delegation und ordentliche Erledigung der gemeinsamen Aufgaben und die satzungsgemäße und rechtlich verpflichtende Administration des TCS. Er vertritt den TCS nach außen, in den Verbänden und gegenüber dem TSV Stelle. Er leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und lädt zu diesen Versammlungen ein.

Er ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der sportlichen und gesellschaftlichen Konzeption des TCS.

15.3 Der stellvertretende Vorsitzende

vertritt und entlastet den Vorsitzenden in dessen Aufgaben und unterstützt die weiteren Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen. Ihm obliegt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

15.4 Der Schatzmeister

verwaltet das Vermögen des TCS.

Er stellt den Haushaltsplan auf und überwacht seine Einhaltung.

Er fertigt Quartalsübersichten an und berichtet dem Vorstand.

Er stimmt die zeitliche Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben ab, überprüft deren Richtigkeit und weist termingemäß Zahlungen an, Letzteres im Bedarfsfall nach Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Ferner sorgt er für eine mittelfristige Finanzplanung und die notwendige Rücklagenbildung.

15.5 Das Vorstandsmitglied Sport

orientiert sich am Sportkonzept. Es erstellt die Spiel- und Ranglistenordnung, ist für deren Einhaltung zuständig und regelt den Sportbetrieb.

Es plant und koordiniert Turniere und Meisterschaften und richtet diese aus.

Es fördert die sportliche Weiterbildung der Mitglieder, vergibt Platzeinheiten an Übungsleiter und regelt den Trainingsbetrieb.

Es stimmt sich im Bedarfsfall mit dem Vorstandmitglied Jugendarbeit ab.

15.6 Das Vorstandmitglied Jugendarbeit

orientiert sich am Jugendkonzept. Es betreut die jugendlichen Mitglieder des Vereins.

Jeweils jugendbezogen regelt es den Sportbetrieb, setzt Übungsleiter ein, erstellt Trainingspläne, plant und koordiniert Turniere und Meisterschaften, entscheidet über Neuaufnahmen und pflegt Kontakte mit den Jugendvertretern.

Es ist zuständig für die sportliche Förderung der Jugendlichen und deren Integration in das Vereinsleben.

Es stimmt sich im Bedarfsfall mit dem Vorstandmitglied Sport ab.

15.7 Das Vorstandmitglied Kommunikation

nutzt und pflegt die digitalen Präsenzen des TCS zu seiner Außendarstellung und als Informationsmedium für die Mitglieder. Es sorgt für Veröffentlichung wesentlicher Inhalte in den Informationsbereichen auf den Anlagen und über den digitalen Versand.

15.8 Das Vorstandmitglied Platzverwaltung

koordiniert die Planung, Erhaltung, Pflege, Öffnung und Schließung der Tennisaußenanlage.

Es sorgt für die Einplanung entsprechender Mittel im Haushalt.

Es plant und überwacht Neu- und Umbauten der Außenanlage des Vereins.

15.9 Das Vorstandmitglied Mitgliederverwaltung

führt die Mitgliederdatei, bestätigt Ein- und Austritte und stellt die Mitglieds- und sonstigen Beiträge in Rechnung. Es überwacht die Zahlungseingänge und führt das Mahnwesen. Es erstellt Statistiken und informiert den Vorstand über Veränderungen im Mitgliederbestand.

15.10 Das Vorstandmitglied Liegenschaften

leitet als Vertreter des Vorstandes den Betrieb des Sommerclubhauses und der Tennishalle in technischen, sowie auch den der Tennishalle in wirtschaftlichen und sportbetrieblichen Belangen. Letztere stimmt er mit dem Sportwart bzw. dem Jugendwart ab.

15.11 Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Aufgaben der Ressortleiter anderen Vorstandmitgliedern, den unterstützenden Vereinsmitgliedern nach § 16 oder weiteren, geeigneten Vereinsmitgliedern zu übertragen. Mitteilung hierüber erfolgt auf der Homepage und über die Informationsbereiche auf den Anlagen.

§ 16 Unterstützende Vereinsmitglieder

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von den folgenden für ihre Aufgabengebiete zu wählenden Vereinsmitgliedern unterstützt:

der stellvertretende Vorsitzende

vom Pressewart

Er entlastet den stellvertretenden Vorsitzenden in der Öffentlichkeitsarbeit und ist zuständig für die externe Berichterstattung über das Vereinsgeschehen. Die Pressearbeit dient vornehmlich der Förderung und Pflege des Vereinsansehens und soll ein objektives und faires Spiegelbild vereinsinternen, sportlichen und gesellschaftlichen Ablaufs wiedergeben.

Der Schatzmeister

vom Buchführer

Er unterstützt den Schatzmeister, indem er innerhalb einer ordentlichen Buchführung alle Kontenbewegungen kontiert und die entsprechenden Belege zuordnet.

Das Vorstandsmitglied Liegenschaften

vom Kassenwart Tennishalle

Er unterstützt das Vorstandsmitglied Liegenschaften, indem er die Hallenabonnements verwaltet und diese wie auch monatlich die sonstigen Hallenmieten den Büchern in Rechnung stellt und die Zahlungen überwacht und verfolgt. Dazu stimmt er sich mit dem Vorstandsmitglied Mitgliederverwaltung ab.

§ 17 Beschlussfassung im Vorstand

- 17.1 Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Dies ist der Fall, wenn 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Nennung der Tagesordnung vom Versammlungsleiter einberufen wurde. Eine außerordentliche Sitzung ist vom jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen, wenn auch nur ein Mitglied im Vorstand oder in den Ausschüssen diese beantragt.
- 17.2 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten per Akklamation gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis zu 3 Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt zu stellen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Mehrheitsbeschlusses der Versammlung.

- 17.3 In dringenden Fällen können auch die zuständigen Ressortleiter (Vorstandsmitglieder) zusammen mit dem Vorsitzenden und/oder dem

stellvertretenden Vorsitzenden und/oder dem Schatzmeister außerhalb offizieller Vorstandssitzungen Beschlüsse fassen.

- 17.4 Über sämtliche Versammlungen ist ein fortlaufend nummeriertes Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem zuständigen Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Namen der Erschienenen, die gestellten Anträge und über Abstimmungsergebnisse enthalten.

IV. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Ermahnung und Spielsperre

- 18.1 Der Vorstand vermittelt bei Zwistigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und ist bei unsportlichem Verhalten berechtigt, Ermahnungen sowie Ausschlüsse vom Sportbetrieb bis zu 2 Monaten auszusprechen.

§ 19 Kassenprüfer

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer für eine Periode von jeweils 4 Jahren. Mindestens 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich eine bis ins Einzelne gehende Prüfung der Kasse vorzunehmen.
- 19.2 Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, dem Vorstand mitgeteilt und der Mitgliederversammlung vorgetragen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 20 Ehrenrat

- 20.1 Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Ein Mitglied sollte über juristische Kenntnisse verfügen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern 3 Mitglieder zusammengetreten sind.
- 20.2 Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes des Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 und § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
2. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb über 2 Monate
3. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 und § 9 der Satzung

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 21 Wahlturnus

21.1 Von der Mitgliederversammlung werden im Wechsel von 2 Jahren gewählt (die Kassenprüfer im Wechsel von 4 Jahren):

21.2 im ersten Jahr

der Vorsitzende
 das Vorstandsmitglied Sport
 das Vorstandsmitglied Platzverwaltung
 das Vorstandsmitglied Liegenschaften
 der Pressewart
 das Vorstandsmitglied Mitgliederverwaltung
 der Kassenwart Tennishalle
 die Kassenprüfer 1 und 2
 der Buchführer

Das erste Jahr ist 1984 (Erlangung der Rechtsfähigkeit) und in der Folge jedes Jahr mit gerader Zahl.

21.3 im zweiten Jahr

der stellvertretende Vorsitzende
 der Schatzmeister
 das Vorstandsmitglied Jugendarbeit
 das Vorstandsmitglied Kommunikation
 der Ehrenrat
 der Kassenprüfer 3

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

23.1 Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung frühestens nach 4 Wochen möglich.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 23.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den TSV Stelle (er ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Kassenbestand, Einrichtungen und Überschüsse gehören zum Vereinsvermögen.

§ 25 In-Kraft-Treten

- 25.1 Diese Satzung tritt mit dem 27. Februar 2015 in Kraft.
- 25.2 Die Satzung vom 19. Februar 2010 wird mit dem In-Kraft-Treten dieser neuen Satzung außer Kraft gesetzt.

Hinweise:

- Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen -insbesondere für die genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger- wurden nur der Einfachheit halber benutzt. Selbstverständlich sind auch die weiblichen Bezeichnungen gleichzeitig gemeint
- Die Terminologie "schriftlich" schließt den elektronischen Versand ohne digitale Signatur ein